



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 21.09.2009	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2009/0398 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Veränderungssperre für das Gebiet der Mettegangsiedlung (Geltungsbereich des Bebauungsplans W 48) (Satzungsbeschluss zur erneuten Verlängerung)

Vorlage vom: 03.09.2009

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf einer Satzung zur erneuten Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der Mettegangsiedlung zwischen Dornheimer Weg, Michaelisstraße, der Südgrenze der Grundstücke Gemarkung Darmstadt Flur 37 Nr. 99/6 und Nr. 99/16 und der Rabenaustraße wird zur Satzung beschlossen.

Anlagen: Anlage 1: Satzungsentwurf zur erneuten Verlängerung der Veränderungssperre Mettegangsiedlung
Anlage 2: Bestehende Satzung zur Veränderungssperre Mettegangsiedlung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage 2009/0398 vom 03.09.2009:

Am 07.12.2006 wurde von der Stadtverordnetenversammlung ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan W 48 gefasst und gleichzeitig eine Satzung über eine Veränderungssperre für den südlichen Teilbereich des Bebauungsplans (denkmalgeschützte Mettegangsiedlung) beschlossen. Die Satzung über die Veränderungssperre trat am 21.12.2006 in Kraft und ist bis zum 20.12.2008 gültig. Sie wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.10.2008 um ein Jahr bis zum 20.12.2009 verlängert.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Der Entwurf zum Bebauungsplan wurde erstellt und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt und abgeschlossen.

Aufgrund der umfangreichen Stellungnahmen der betroffenen Eigentümer und Anwohner, sowie der komplexen Eigentumsverhältnisse im Geltungsbereich ist ein intensiver Abwägungsprozess erforderlich. Nach dem derzeitigen Stand der Arbeiten ist es nicht möglich das Bebauungsplanverfahren W 48 bis zum Ablauf der Veränderungssperre am 20.12.2009 rechtskräftig abzuschließen.

Um die künftigen Planungsziele nicht zu gefährden, ist daher die erneute (und letztmalige) Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr bis zum 20.12.2010 notwendig. Die nochmalige Verlängerung um ein Jahr ist in § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches ausdrücklich vorgesehen und erfordert den Beschluss des als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurfs.

Dieser Beschluss muss vor Ablauf der eigentlichen Veränderungssperre (20.12.2009) bekannt gemacht werden.

Als Anlage 2 ist zur Information die derzeit geltende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der Mettegangsiedlung zwischen Dornheimer Weg, Michaelisstraße, Südgrenze der Grundstücke Gemarkung Darmstadt Flur 37 Nr. 99/6 und Nr. 99/16 und der Rabenaustraße beigelegt, deren Geltungsdauer durch die Satzung zur erneuten Verlängerung der Veränderungssperre geändert wird.

Der Dezernent II:

Der Dezernent VI:

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Darmstadt, den 03.09.2009
VI/61.4 ha Nst. 2112